

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 214/77BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Georg K. [REDACTED],

[REDACTED] S. [REDACTED] C. [REDACTED], O. [REDACTED], M. [REDACTED], USA,

- Prozeßbevollmächtigter:

Kläger und Beschwerdeführer,

Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

Land Rheinland-Pfalz,

vertreten durch das Ministerium der Finanzen,

Kaiser-Friedrich-Straße 1, Mainz,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am
29. Mai 1979 durch die Richter Dr. Thum, Zorn, Henkel,
Portmann und Gärtner

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 3. Zivilsenats - Entschädigungs senats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 1. März 1977 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt der Kläger.

G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 ZPO) liegen nicht vor.

Das Berufungsgericht entnimmt einer Erklärung, die der Vertreter des Beklagten in der mündlichen Verhandlung abgegeben hat, daß die Ablehnung der Abhilfe auch auf die verwirklichte Untätigkeit des Klägers im Erstverfahren gestützt werde. Diese Auslegung einer Parteierklärung ist Sache des Einzelfalles. Das Berufungsgericht billigt diese Abhilfeverweigerung. Das wirft keine ungeklärten Rechtsfragen auf. Nach den Grundsätzen in BGH RSt 1972, 344; 1974, 51; 1975, 118; 246; 1976, 111 ist der Entschädigungsbehörde ein Ermessensspielraum eingeräumt, innerhalb dessen sie bei nachlässig betriebenen Erstverfahren neue Ermittlungen eröffnen oder ablehnen kann. Einzelheiten der Abwägung in einem Streitfall rechtfertigen insoweit nicht die Zulassung der Revision.

191

- 1 -

Die Nachlässigkeit des Klägers und seines Bevollmächtigten im Erstverfahren stellt das Berufungsgericht rechtlich zweifelhaft fest. Daß die Nichterfüllung von behördlichen Anforderungen und Erinnerungen nicht durch mangelnde Sprachkenntnisse des Bevollmächtigten entschuldigt werden kann, dessen sich der Kläger beim Umgang mit der deutschen Behörde bedient hat, liegt auf der Hand.

Entgegen der Ansicht der Beschwerde kommt es für das Abhilfeverfahren auf den Ausgang des zweiten Entschädigungsverfahrens nicht an, das der Kläger Ende 1965 in Gang gesetzt hatte. Da ihm ein Neuentzugsrecht nicht zur Seite stand, ist sein Entschädigungsbegehren damals mit Recht ohne Erfolg geblieben.

Dr. Timm

Portmann



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)